



Karnevalsgesellschaft **Rot-Weiß** Losheim e.V.



Verband Saarländischer Karnevalsvereine und Mitglied im Bund Deutscher Karneval
Mitglied im Verband Deutscher Männerballette

Satzung der Karnevalsgesellschaft ROT-WEISS Losheim e.V. 2016

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Losheim" e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Losheim am See
- (3) Postanschrift des Vereines ist die Anschrift des jeweiligen 1.Vorsitzende/n
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Merzig einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung des traditionellen Brauchtums des Karnevals und zwar:
 - a) Kulturelle Betätigung im karnevalistischen Bereich
 - b) Planung und Durchführung entsprechender Veranstaltungen
 - c) Die Förderung der Jugendarbeit auf diesem Gebiet
 - d) Förderung und Durchführung zusätzlicher Aktivität außerhalb der karnevalistischen Tätigkeit, soweit dies mit den primären Interessen des Vereins vereinbar ist.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Für Trainertätigkeit oder andere Aufgaben – gezahlte Pauschalen, werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Teilnahme der Mitglieder an karnevalistischen Veranstaltungen und Wettkämpfen.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organisationen anschließen

Für den Beschluss genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.



Karnevalsgesellschaft

Rot-Weiß Losheim e.V.



Verband Saarländischer Karnevalsvereine und Mitglied im Bund Deutscher Karneval
Mitglied im Verband Deutscher Männerballette

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden, ohne Rücksicht auf Stand, Beruf, Nationalität oder Konfession. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Aufnahme ist dem neuen Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Entscheidungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (4) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, die Anschrift, das Alter, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und dessen Bankverbindung auf.
- (5) Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.
- (6) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.
- (7) Der Vereinsvorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte mitgliederbezogene Daten z.B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder der lokalen Presse veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
- (8) Ehrenmitgliedschaft
 - a) Ehrenmitglied kann werden, wer mindestens 25 Jahre dem Verein angehört oder sich in besonderer Weise um die "KG-Rot-Weiß" verdient gemacht hat.
 - b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Vorstands-Beschluss

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft vom Verein endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod eines Mitgliedes



Karnevalsgesellschaft

Rot-Weiß Losheim e.V.



Verband Saarländischer Karnevalsvereine und Mitglied im Bund Deutscher Karneval
Mitglied im Verband Deutscher Männerballette

- (2) Austritt aus dem Verein.
 - a) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist jederzeit möglich.
 - b) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Einspruch zu erheben. Der Einspruch muss schriftlich, ebenfalls unter Angabe der Gründe erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Mitgliedschaft im Elferrat

- (1) Elferratsmitglied kann auf Vorstands-Beschluss werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat.
- (2) Bei Ernennung zum Elferratsmitglied erhält dieser vom Verein eine Elferratskappe.
- (3) Der Ausschluss aus dem Elferrat kann vom Vorstand beschlossen werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Elferrat muss die Elferratskappe an den Verein zurückgegeben werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 15 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 - erster Vorsitzende/r
 - 2 - zweiter Vorsitzende/r
 - 3 - Kassierer/in



Karnevalsgesellschaft **Rot-Weiß Losheim e.V.**



Verband Saarländischer Karnevalsvereine und Mitglied im Bund Deutscher Karneval
Mitglied im Verband Deutscher Männerballette

- 4 - Elferratspräsident/in
 - 5 - Schriftführer/in
 - 6 - Sitzungspräsident/in (2 Personen)
 - 7 - Halle (Auf/Umbau/Abbau)
 - 8 - Jugendvertreter/in (2 Personen)
 - 9 - Wagen Bau/Umzug (Verantwortliche/r)
 - 10 - Orden/Präsente/Deko (Verantwortliche/r)
 - 11 - Küche/Verpflegung (Verantwortliche/r)
 - 12 - Öffentlichkeitsarbeit (Verantwortliche/r)
 - 13 - Betreuung Prinzenpaare (Verantwortliche/r)
- (2) Zudem werden durch die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins. Alle drei können den Verein allein vertreten.
- (2) Alle Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den/die 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern müssen von ihm/ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die 1. Vorsitzende/r unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen können nach Bedarf anberaumt werden.
- (5) Der/Die 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes, über einen Betrag von 150,- Euro pro Geschäftsjahr zu verfügen. Er/ Sie hat mit dem Kassierer/in darüber abzurechnen.



Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Losheim e.V.



Verband Saarländischer Karnevalsvereine und Mitglied im Bund Deutscher Karneval
Mitglied im Verband Deutscher Männerballette

- (6) Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere
- a) Aufstellung der Tagesordnung für Versammlungen.
 - b) Entscheidung über Aufnahme von neuen Mitgliedern.
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
 - e) Organisation und Überwachung aller Veranstaltungen des Vereins.
 - f) Planung und Durchführung aller sonstigen vereinsinternen Veranstaltungen z. B. Ausflüge, Familienwandertage usw.
 - g) Ernennung von Elferratsmitgliedern

§ 11 Der Vorstand ist beschlussfähig

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ihm satzungsmäßig angehörende Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Einladungen mit unsignierter Email genügt bei solchen Mitgliedern, die Ihre Email-Adresse angegeben haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliedsanschrift bzw. die mitgeteilte Emailadresse. Die Einberufung erfolgt entweder durch die Information im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Losheim am See oder durch persönliche, schriftliche Einladung.
- (2) Der/Die 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende, leiten die Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn form und fristgerecht eingeladen wurde.



Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Losheim e.V.



Verband Saarländischer Karnevalsvereine und Mitglied im Bund Deutscher Karneval
Mitglied im Verband Deutscher Männerballette

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen (anwesenden) Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag an die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Anträge, welche später eingehen oder solche, die erst an der Mitgliederversammlung gestellt werden, können hier in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dazu Ihre Zustimmung geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand bleibt solange geschäftsfähig bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
- (3) Die Wahl erfolgt per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Danach entscheidet das Los. Die Wahl kann auch auf Antrag in schriftlicher, geheimer Abstimmung stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Eine vorherige Abberufung des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit vorliegt.

§ 14 Wahlberechtigung

- (1) Das Wahlrecht sowie die Stimmberechtigung in allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung besitzen alle ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.



Karnevalsgesellschaft

Rot-Weiß Losheim e.V.



Verband Saarländischer Karnevalsvereine und Mitglied im Bund Deutscher Karneval
Mitglied im Verband Deutscher Männerballette

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen des Vereins können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (3) Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16 Geschäftsjahr und Geschäftsführung des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.07. bis zum 30.06. des folgenden Jahres. Die Belege für die laufende Geschäftszeit werden vom 1. Vorsitzende/r oder dem/der Kassierer/in unterzeichnet.
- (2) Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und hat die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Versammlungen zu führen.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung, welche den Vorstand wählt, werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überprüfen und den Jahresabschluss zu überwachen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Kassier/in.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 19 Vereinsvermögen

- (1) Alle Einnahmen werden ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet.
- (2) Gewinne dürfen nur für diesen Zweck zum Nutzen des gesamten Vereines verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins gegen diesen keinen Anspruch aus der Mitgliedschaft.



Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Losheim e.V.



Verband Saarländischer Karnevalsvereine und Mitglied im Bund Deutscher Karneval
Mitglied im Verband Deutscher Männerballette

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigt anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Losheim, die es unmittelbar und ausschließlich für karikative, gemeinnützige, kulturelle Zwecke in Losheim oder näherer Umgebung aufteilt. Über die Verteilung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.06.2016 beschlossen und am 05.08.2016 beim Amtsgericht Merzig im Registerblatt VR 707 eingetragen.

